

SITZUNG VOM 8. MÄRZ 1865.

Die Classe erhält eingesandt:

- a) Von dem löbl. Landesausschuss von Salzburg, weitere 11 Stücke Urkunden zum Gebrauche der Commission für Herausgabe österreichischer Weisthümer.
 - b) Von Herrn Prof. Dr. Julius Fürst in Leipzig, ein lithographirtes Exemplar seines Aufsatzes: „Mein wissenschaftlicher Rechenschafts-Bericht. Ein Rückblick über drei Jahrzehente meines Wirkens.“
-

Die höchste Gerichtsbarkeit des deutschen Königs und Reiches im XV. Jahrhundert.

Von J. A. Tomaschek.

(Vorgelegt in der Sitzung am 15. Februar 1865.)

Die Entdeckung einer bisher unbekanntem interessanten Rechtsaufzeichnung aus dem Anfange des XV. Jahrhunderts, deren Mittheilung und nähere Besprechung ich mir vorbehalte, gab mir die erste Veranlassung, mich mit den Verfassungsverhältnissen des deutschen Reiches im XV. Jahrhundert eingehender zu beschäftigen, als es bisher geschehen ist. Dieses Jahrhundert, das an der Markscheide zweier Zeitalter steht, ist wesentlich eine Periode des Übergangs, schwankend und unfertig in seinen eigenen Bildungen sieht es die alten Formen des mittelalterlichen Rechts- und Verfassungslebens nach und nach absterben, ohne noch die Kraft zu besitzen, neue lebenskräftige Institutionen an ihre Stelle zu setzen. Derselbe Charakter drückt sich in der Gerichtsverfassung des Reiches aus, aber